



(19)  
Bundesrepublik Deutschland  
Deutsches Patent- und Markenamt

(10) **DE 20 2010 002 033 U1** 2010.06.17

(12)

## Gebrauchsmusterschrift

(21) Aktenzeichen: **20 2010 002 033.6**

(51) Int Cl.<sup>8</sup>: **F41H 9/10** (2006.01)

(22) Anmeldetag: **08.02.2010**

(47) Eintragungstag: **12.05.2010**

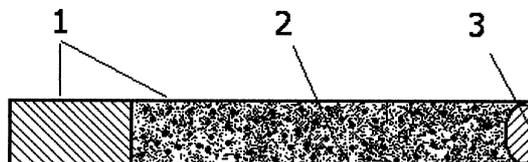
(43) Bekanntmachung im Patentblatt: **17.06.2010**

(73) Name und Wohnsitz des Inhabers:  
**Gauss, Konstantin, 56072 Koblenz, DE**

Die folgenden Angaben sind den vom Anmelder eingereichten Unterlagen entnommen

(54) Bezeichnung: **Reizstoffpulvergefüllte Zigarette für die Notwehr**

(57) Hauptanspruch: Reizstoffpulvergefüllte Zigarette für die Notwehr ist dadurch gekennzeichnet, dass die Zigarette (1) mit einem feingemahlenem pflanzlichem (z. B. scharfe Pfefferschoten), oder chemischem (z. B. CS) (bzw. kombiniertem) Reizstoffpulver (2) ausgefüllt ist, wobei die Zigaretten spitze mit einem Verschlussstöpsel (3) ausgestopft ist.



**Beschreibung**

**[0001]** Soweit ein Rechtfertigungsgrund wie Notwehr oder Nothilfe vorliegt, darf man sich mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln wehren. In diesem Zusammenhang werden oft verschiedene Ausführungen von CS-/bzw. Pfefferspray benutzt. Bei einem nahstehendem Angreifer besteht aber immer noch die Gefahr, dass der Angreifer schneller reagiert, und die Hand mit dem Pfefferspray als Erster abblockt.

**[0002]** Ein Reizstoffpulvergefüllter Behälter in Form einer Zigarette, bietet dagegen die beste Möglichkeit für einen Überraschungsgegenangriff.

**[0003]** Solch eine Zigarette ist ausgefüllt mit einem feingemahlten trockenem natürlichem (z. B. gewonnen aus den schärfsten Pfefferschoten), oder chemischem (z. B. CS) Reizstoffpulver. Die Zigarettenspitze ist mit einem den Zigaretten tabak ähnlich aussehendem Verschlussstöpsel ausgestopft, welcher das Entweichen von Reizpulver aus der Zigarettenhülse verhindert. Die Zigarette ist entweder unauffällig am Filterteil markiert oder mit einem Ausziehstreifen (z. B. einem Papierstreifen) leichtlösbar verbunden. Diese wird in einem Zigarettenpäckchen zwischen den normalen tabakgefüllten Zigaretten versteckt getragen.

**[0004]** Die angegriffene Person holt die Reizstoffpulverzigarette aus dem Zigarettenpäckchen, zerreißt die Papierhülse mit den Fingern und pustet das feingemahlene Reizstoffpulver aus der Hand, dem Angreifer direkt ins Gesicht.

**[0005]** Ein Ausführungsbeispiel der Erfindung wird anhand der [Fig. 1](#) und [Fig. 2](#) erläutert. Es zeigen:

## Bezugszeichenliste

[Fig. 1](#). Senkrechter Schnitt durch eine Reizstoffpulvergefüllte Zigarette

- 1 Filterzigarettenhülse
- 2 Reizstoffpulverfüllung
- 3 Verschlussstöpsel

[Fig. 2](#). Sicht von Oben. Ausgefaltete Ausziehstreife

- 4 Ausziehstreife
- 5 Kleberstreife

**[0006]** Es folgt 1 Blatt Zeichnungen.

**Schutzansprüche**

1. Reizstoffpulvergefüllte Zigarette für die Notwehr ist **dadurch gekennzeichnet**, dass die Zigarette (1) mit einem feingemahltem pflanzlichem (z. B. scharfe Pfefferschoten), oder chemischem (z. B. CS)

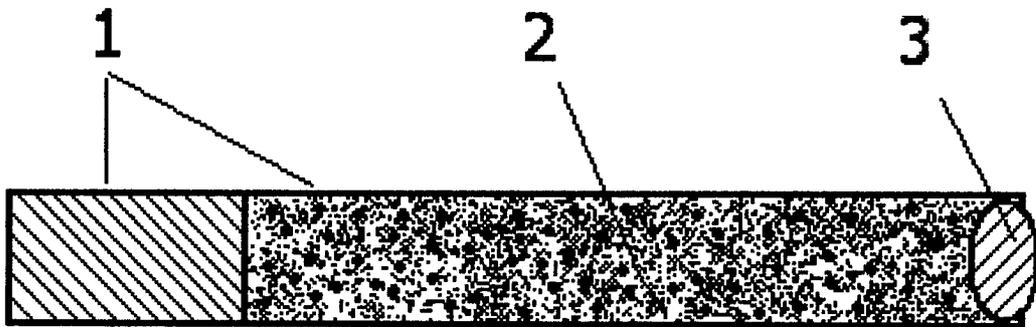
(bzw. kombiniertem) Reizstoffpulver (2) ausgefüllt ist, wobei die Zigaretten spitze mit einem Verschlussstöpsel (3) ausgestopft ist.

2. Reizstoffpulvergefüllte Zigarette für die Notwehr nach Anspruch 1 ist dadurch gekennzeichnet, dass der Verschlussstöpsel (3) aus einem Material besteht, welcher (äußerlich und von seiner Konsistenz) dem Zigaretten tabak ähnlich ist.

3. Reizstoffpulvergefüllte Zigarette für die Notwehr nach Anspruch 1 ist dadurch gekennzeichnet, dass die Zigarette mit einem angepassten Ausziehstreifen (z. B. eine Papierstreifen (4)) leichtlösbar (z. B. mittels eines Kleberstreifens (5)) verbunden, oder an seinem Filterteil extra markiert ist.

Es folgt ein Blatt Zeichnungen

**FIG. 1**



**FIG. 2**

